

337. (C. 6669 bis 6686.)§. 1780.
Drohung.**I. Zu §. 1780 lagen die Anträge vor:****1. die Vorschrift zu fassen:**

Eine letztwillige Verfügung kann angefochten werden, wenn der Erblasser zu derselben durch Drohung (widerrechtlich) bestimmt worden ist.

2. folgende Fassung zu beschließen:

Eine letztwillige Verfügung, zu welcher der Erblasser durch arglistige Täuschung oder durch Drohung bestimmt worden ist, kann angefochten werden.

Die Anträge wurden abgelehnt. Sie stimmen sachlich mit dem Entw. überein, wollen jedoch das Wort „widerrechtlich“ streichen. Zur Begründung wurde angeführt, es seien keine Fälle denkbar, in denen Jemand berechtigt sei, einen Anderen durch Drohung zur Errichtung einer letztwilligen Verfügung zu nöthigen. Die Beifügung des Wortes „widerrechtlich“ an dieser Stelle lege die Gefahr einer Verdunkelung des Begriffs der Widerrechtlichkeit im Allg. Theile nahe.

Von der Mehrheit war erwogen:

An und für sich seien Fälle einer nicht widerrechtlichen Willensbeeinflussung durch Drohung denkbar, z. B. wenn der Vater die Tochter zur Annahme eines ihr vortheilhaften Heirathsantrags oder zu einer letztwilligen Verfügung durch die Drohung bestimme, sie für den Fall der Weigerung auf den Pflichttheil zu setzen. Habe man sich mit Rücksicht auf solche Fälle entschlossen, das Wort „widerrechtlich“ im §. 98 des Entw. II beizubehalten, so sei es richtiger, dieses Wort auch im §. 1780 beizubehalten. Die Willensbeeinflussung durch Betrug komme nach dem in der vorigen Sitzung gefaßten Beschlusse, nach welchem jede Verfügung, zu welcher der Erblasser durch Irrthum bestimmt worden ist, anfechtbar sei, nicht mehr in Betracht.

§. 1782.
Uebergangung
eines
Pflichttheils=
berechtigten.**II. Zu §. 1782 lagen die Anträge vor:****1. die Vorschrift zu fassen:**

Eine letztwillige Verfügung kann angefochten werden, wenn der Erblasser einen zur Zeit des Erbfalls vorhandenen Pflichttheilsberechtigten übergangen hat, dessen Vorhandensein ihm bei der Errichtung der Verfügung nicht bekannt war oder der erst nach der Errichtung geboren oder pflichttheilsberechtigt geworden ist.

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, soweit anzunehmen ist, daß der Erblasser auch bei Kenntniß der Sachlage die Verfügung getroffen haben würde.

2. die Vorschrift zu fassen:

Ist in einer letztwilligen Verfügung ein zur Zeit des Erbfalls vorhandener Pflichttheilsberechtigter übergangen, so kann die Verfügung angefochten werden, wenn das Vorhandensein des Uebergangenen dem Erblasser bei der Errichtung der Verfügung un-

bekannt war oder wenn der Uebergangene erst nach der Errichtung geboren oder pflichttheilsberechtigter geworden ist.

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn erhellt, daß der Erblasser den Pflichttheilsberechtigten auch dann übergangen haben würde, wenn er dessen Vorhandensein gekannt oder wenn er vorausgesetzt hätte, daß derselbe geboren werde oder Pflichttheilsrechte erlangen werde.

3. den §. 1782 in folgender Fassung als §. 1774 a einzustellen:

Ist in einer letztwilligen Verfügung ein Pflichttheilsberechtigter übergangen, der erst nach der Errichtung der Verfügung geboren worden oder Pflichttheilsberechtigter geworden ist, so ist in Ermangelung einer anderweiten Bestimmung anzunehmen, daß die Verfügung nur für den Fall gelten soll, daß der Pflichttheilsberechtigte nicht Erbe wird. Das Gleiche gilt, wenn das Vorhandensein eines Pflichttheilsberechtigten, dem schon zur Zeit der Errichtung der Verfügung das Pflichttheilsrecht zustand, dem Erblasser unbekannt war.

4. den §. 1782 unter die Vorschriften über den Pflichttheil dahin einzustellen:

Hat der Erblasser einen Pflichttheilsberechtigten übergangen, dessen Vorhandensein ihm bei der Errichtung der Verfügung von Todeswegen nicht bekannt war oder der erst nach der Errichtung geboren oder pflichttheilsberechtigter geworden ist, so kann der Pflichttheilsberechtigte den Geldwerth seines vollen gesetzlichen Erbtheils nach den für den Pflichttheilsanspruch geltenden Vorschriften von den Erben verlangen, sofern nicht nach dem Inhalte der Verfügung anzunehmen ist, daß der Erblasser ihm einen geringeren Betrag zugewendet, insbesondere ihn mit den in der Verfügung angeordneten Vermächtnissen oder Auflagen theilhaftig beschwert haben würde.

5. den Eingang des §. 1782 in der Fassung des Entw. bezw. in der Fassung der Anträge dahin zu ändern:

Ist in einer letztwilligen Verfügung, durch welche ein Erbe eingesetzt wird, zc.

Im §. 1782 ist die Frage entschieden, welche Wirkung es hat, wenn in einer letztwilligen Verfügung ein zur Zeit des Erbfalls vorhandener Pflichttheilsberechtigter übergangen ist, dessen Vorhandensein dem Erblasser bei der Errichtung der Verfügung nicht bekannt war, oder wenn ein Pflichttheilsberechtigter übergangen ist, der zur Zeit der Errichtung der letztwilligen Verfügung noch nicht geboren oder nicht pflichttheilsberechtigter war. Der Entw. gewährt dem Uebergangenen im praktischen Ergebnisse regelmäßig ein Anfechtungsrecht; er bestimmt aber nicht direkt, daß der Uebergangene die letztwillige Verfügung anfechten dürfe, er gelangt vielmehr zu diesem Resultat erst auf einem Umweg, indem er die Auslegungsregel aufstellt, es sei im Zweifel anzunehmen, daß der Erblasser zu einer letztwilligen Verfügung der gedachten Art durch den Irrthum über das Nichtvorhandensein des Pflichttheilsberechtigten bezw. durch die Vor-

aussetzung bestimmt worden sei, der Pflichttheilsberechtigte werde nicht nachträglich geboren oder nicht nachträglich Pflichttheilsberechtigter werden.

Die Anträge 1 und 2 stehen wesentlich auf dem Boden des Entw.; sie vermeiden es jedoch, die im §. 1782 bezeichneten Fälle lediglich als Unterfälle der im §. 1781 aufgestellten Norm zu konstruiren, sondern geben dem Uebergangenen direkt ein Anfechtungsrecht.

Die Anträge 3 und 4 nehmen einen vom Entw. abweichenden Standpunkt ein. Nach dem Antrage 3 soll in den Fällen des §. 1782 eine besondere Anfechtung seitens des Uebergangenen nicht erforderlich sein, es soll vielmehr für diese Fälle im Zweifel anzunehmen sein, die letztwillige Verfügung solle nur für den Fall gelten, daß der Pflichttheilsberechtigte nicht Erbe wird.

Nach dem Antrage 4 soll dem übergangenen Pflichttheilsberechtigten ein obligatorischer Anspruch auf den Ersatz des Geldwerths seines vollen gesetzlichen Erbtheils gegen die Erben zustehen. Auf diesen Anspruch sollen die für den Pflichttheilsanspruch geltenden Vorschriften Anwendung finden. Der Anspruch soll ausgeschlossen sein, wenn nach dem Inhalte der letztwilligen Verfügung anzunehmen ist, daß der Erblasser dem übergangenen Pflichttheilsberechtigten einen geringeren Betrag zugewendet, insbesondere ihn mit den in der Verfügung angeordneten Vermächtnissen oder Auflagen antheilig beschwert haben würde.

Zur Begründung seines Antrags machte der Antragsteller zu 3 Folgendes geltend:

Es sei zunächst der Fall ins Auge zu fassen, wenn das Verhältniß, welches die Pflichttheilsberechtigung begründe, erst nach der Errichtung der letztwilligen Verfügung entstehe. Die Veränderung der Umstände, die sich in einem solchen Falle in Folge des späteren Eintritts einer Pflichttheilsberechtigung vollziehe, sei so bedeutend, daß der Schluß gerechtfertigt erscheine, der Erblasser würde die letztwillige, die Erbeinsetzung eines extraneus enthaltende Verfügung nicht getroffen haben, wenn er den späteren Eintritt einer Pflichttheilsberechtigung vorausgesehen hätte. Denn wenn der Erblasser einen extraneus zum Erben einsetze, so geschehe dies regelmäßig nicht in der Absicht, die Erbschaft den nächsten Angehörigen zu entziehen. Ergebe sich trotzdem aus späteren Umständen ein solches Resultat, so müsse angenommen werden, daß der Wille des Erblassers entweder überhaupt nicht oder jedenfalls nur ungenau zum Ausdrucke gelangt sei. Es müsse daher die Möglichkeit bestehen, einen solchen letzten Willen wieder zu beseitigen. Denkbar sei es, dieses Ziel im Anschluß an den Entw. dadurch zu erreichen, daß man dem übergangenen Pflichttheilsberechtigten ein Anfechtungsrecht gewähre. Auch könne das Verhältniß im Anschluß an den Antrag 4 so geregelt werden, daß der nicht bedachte Pflichttheilsberechtigte nicht als Erbe eintritt, sondern nur einen obligatorischen Anspruch auf den Ersatz des vollen Werthes des Erbtheils, der ihm für den Fall des Eintritts der gesetzlichen Erbfolge zustehen würde, gegen die Erben erhält. Was der Entw., die übereinstimmenden Anträge 1, 2 und der Antrag 4 vorschlagen, sei jedoch ein Umweg. Entspreche die letztwillige Verfügung nicht dem Willen des Erblassers, so sei es natürlich, den Inhalt derselben auch nicht als den letzten Willen des Erblassers anzusehen. Die Folge dieser Auffassung sei, daß die Erbeinsetzung hinfällig wird und die gesetzliche Erbfolge eintritt (*testamentum rumpitur*). Für den Fall, daß der

nicht bedachte Pflichttheilsberechtigter nicht Erbe werden wolle, müsse allerdings die Erbeinsetzung aufrechterhalten werden. Die Einsetzung eines extraneus widerspreche nämlich nur unter der Voraussetzung dem muthmaßlichen Willen des Erblassers, daß der nicht bedachte Pflichttheilsberechtigter Erbe wird. Die Regelung, welche der Antrag 3 für den Fall vorschlägt, daß das die Pflichttheilsberechtigung begründende Verhältniß erst nach der Errichtung der letztwilligen Verfügung eintritt, entspreche auch den zu §. 1773 gefaßten Beschlüssen und den §§. 1811, 1885. Die in den §§. 1773, 1811, 1885 aufgestellten Normen beruhten gleichfalls auf dem Gedanken, man müsse präsumiren, daß der Erblasser nicht beabsichtigt habe, sein Vermögen seinen Familienangehörigen zu entziehen, sondern vielmehr regelmäßig von dem Wunsche erfüllt gewesen sei, sein Vermögen der Familie zu erhalten.

In dem weiteren Falle, wenn das Vorhandensein eines Pflichttheilsberechtigten, dem schon zur Zeit der Errichtung der letztwilligen Verfügung das Pflichttheilsrecht zustand, dem Erblasser unbekannt war, könne allerdings der Zweifel entstehen, ob es nicht richtiger sei, im Anschluß an den Entw. dem übergangenen Pflichttheilsberechtigten ein Aufhebungsrecht zu gewähren. Uebergehe der Erblasser einen solchen Pflichttheilsberechtigten, so sei nicht mit gleicher Wahrscheinlichkeit wie in den Fällen der zuerst erwähnten Kategorie anzunehmen, daß der Erblasser so nicht testirt haben würde, wenn er gewußt hätte, daß der Uebergegangene noch existire. Dem Erblasser werde, von seltenen Ausnahmen abgesehen, die Thatsache bekannt gewesen sein, daß der Uebergegangene zu einem früheren Zeitpunkte vorhanden gewesen sei. Einem bedachtamen Testator werde daher nahe liegen, mit der Möglichkeit der Fortexistenz der einmal vorhanden gewesenen pflichttheilsberechtigten Person zu rechnen. Die Uebergehung könne also auch eine bewußte und absichtliche gewesen sein. In der Mehrzahl der Fälle werde der Erblasser indessen zu dem Inhalte seiner letztwilligen Verfügung durch den Irrthum über das Vorhandensein des Pflichttheilsberechtigten bestimmt werden, so daß es sich auch in diesen Fällen rechtfertige, eine Präsumtion für den Irrthum aufzustellen.

Der Antragsteller ersetzte nach der Begründung seines Antrags denselben durch den von dem ursprünglichen im Wesentlichen nur der Fassung nach abweichenden Antrag:

6. den §. 1782 zu fassen:

Ist nach der Errichtung einer letztwilligen Verfügung ein Pflichttheilsberechtigter geboren worden oder Pflichttheilsberechtigter geworden, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Verfügung nur für den Fall gelten soll, daß nicht der Pflichttheilsberechtigte oder an dessen Stelle ein Abkömmling desselben Erbe wird. Das Gleiche gilt (z. wie im Antrage 3).

Der Antragsteller zu 4 führte zur Begründung seines Antrags Folgendes aus:

Der Entw. gehe, indem er in den Fällen des §. 1782 dem nicht bedachten Pflichttheilsberechtigten ein Aufhebungsrecht gewähre, von der Auffassung aus, daß die Aufhebung mit Rücksicht auf den Irrthum des Erblassers gerechtfertigt

sei. Diese Auffassung unterliege zunächst vom theoretischen Standpunkt aus Bedenken. Lege man nämlich Gewicht auf den Irrthum des Erblassers, so könne es nur darauf ankommen, ob zur Zeit der Errichtung der letztwilligen Verfügung ein dem Erblasser unbekannter Pflichttheilsberechtigter vorhanden war; in den übrigen Fällen handele es sich dagegen lediglich um einen Mangel in der Vorstellung des Erblassers. Auf dieses theoretische Bedenken sei zwar kein entscheidendes Gewicht zu legen; die Regelung des Entw. erscheine indessen auch aus rein praktischen Gründen unhaltbar. Gewähre man mit dem Entw. in den Fällen des §. 1782 regelmäßig dem nicht bedachten Pflichttheilsberechtigten ein Anfechtungsrecht mit der Wirkung, daß die Anfechtung den Eintritt der gesetzlichen Erbfolge nach sich ziehe, so überschiesse man in vielen Fällen das Ziel. Man könne nur annehmen, der Erblasser habe dem ihm unbekannten Nothverben den gesetzlichen Erbtheil nicht entziehen wollen. Dagegen sei die Annahme rein willkürlich, der Erblasser würde, wenn er das Vorhandensein des Pflichttheilsberechtigten gekannt hätte, den extraneus überhaupt nicht bedacht haben. Es erscheine deswegen natürlicher, dem übergangenen Pflichttheilsberechtigten nur einen persönlichen Anspruch gegen die eingesetzten Erben auf Ersatz des Geldwerths seines vollen gesetzlichen Erbtheils zu gewähren. Die Vermächtnisse müßten die eingesetzten Erben tragen, wenn man nicht im einzelnen Falle im Wege der Auslegung zu der Annahme gelange, es entspreche dem muthmaßlichen Willen des Erblassers, daß auch der übergangene Pflichttheilsberechtigte antheilsweise die Vermächtnisse tragen solle. Auch abgesehen hiervon stehe es der Auslegung frei, den persönlichen Anspruch des eingesetzten Erben auf ein geringeres Maß als den gesetzlichen Erbtheil zu beschränken, falls die Umstände des Falles ergeben, daß eine solche Beschränkung dem muthmaßlichen Willen des Erblassers entspreche. Die vorgeschlagene Regelung führe auch zu einem angemessenen Ergebniss auf dem verwandten Gebiete der Erbverträge. Nach §. 1948 könne auch ein Erbeinsetzungsvertrag nach Maßgabe des §. 1782 angefochten werden; an Stelle des Zeitpunkts des Erbfalls trete jedoch der Zeitpunkt der Anfechtung. In den Mot. V S. 323 werde zur Begründung angeführt, es sei anzunehmen, der Verfügende würde einen Erbeinsetzungsvertrag überhaupt nicht geschlossen haben, wenn ihm die Veränderung der Umstände, die durch den Wegfall der ihn zur Verfügung bestimmenden Thatsache eingetreten sei, zur Zeit des Abschlusses des Erbeinsetzungsvertrags bekannt gewesen wäre. Auch diese Annahme sei in vielen Fällen rein willkürlich; der Gebundenheit, die der Vertrag bewirke, entspreche es mehr, wenn man den Erbeinsetzungsvertrag bestehen lasse und dem nicht bedachten Erben nur einen persönlichen Anspruch auf die Auszahlung des gesetzlichen Erbtheils gewähre.

Der Antragsteller zu 5 will durch eine unzweideutige Fassung klarstellen, daß sich der §. 1782 auf letztwillige Verfügungen beschränke, durch welche ein Erbe eingesetzt wird. Zur Begründung führte der Antragsteller aus, es könne nach der Fassung des Entw. zweifelhaft erscheinen, was unter Uebergehung im Sinne des §. 1782 zu verstehen sei. Nach den Mot. V S. 52 werde angenommen werden müssen, daß eine Uebergehung nur dann vorliegen solle, wenn der Erblasser Erbeinsetzungen vorgenommen, nicht aber dann, wenn er über einen einzelnen Gegenstand letztwillig verfügt habe. Aus dem Wortlaute des

§. 1782 sei diese Auffassung nicht ohne Weiteres zu entnehmen; es sei deswegen richtiger, den Sinn der Vorschrift näher zu verdeutlichen.

Im Laufe der Berathung wurde noch der Antrag gestellt:

7. a) prinzipieller den §. 1782 in der Fassung des Entw. anzunehmen;
- b) eventuell den §. 1782 in dem Sinne zu streichen, daß in den Fällen des §. 1782 der übergangene Notherbe nur auf die Geltendmachung seines Pflichttheilsanspruchs angewiesen sei.

Zur Begründung dieses Antrags wurde ausgeführt, die Gründe, die zu Gunsten des Entw. sprächen, und die Gegengründe, die zu Gunsten der in den Anträgen vorgeschlagenen Regelungen sprächen, hielten sich ziemlich die Waage. Liege mithin kein zwingender Grund für eine Abweichung vom Entw. vor, so sei es richtiger, es bei der Regelung des Entw. zu belassen. Gehe man indessen mit dem Antragsteller zu 4 von der Auffassung aus, es sei willkürlich, anzunehmen, der Erblasser würde, wenn er die veränderten Umstände, die durch den Eintritt eines ihm unbekannten Pflichttheilsberechtigten hervorgerufen werden, bei Errichtung der letztwilligen Verfügung gekannt hätte, eine letztwillige Verfügung, durch welche ein extraneus zum Erben eingesetzt wird, überhaupt nicht getroffen haben, so sei es richtiger, sich auf Vermuthungen über den wahren Willen des Erblassers überhaupt nicht einzulassen, sondern die letztwillige Verfügung ihrem Wortlaute nach aufrechtzuerhalten und den übergangenen Notherben lediglich auf seinen Pflichttheilsanspruch zu verweisen.

Die Mehrheit lehnte die Anträge 3, 4, 6, 7b ab und nahm die sachlich mit dem Entw. übereinstimmenden Anträge 1 und 2 an. Der Antrag 5 wurde zurückgezogen.

Erwogen war:

Den übergangenen Pflichttheilsberechtigten in den Fällen des §. 1782 lediglich auf den Pflichttheilsanspruch zu verweisen, gehe nicht an. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle würde dieses Ergebnis dem Willen des Erblassers widersprechen. Ebensovienig sei es angängig, dem übergangenen Pflichttheilsberechtigten einen persönlichen Anspruch auf den Ersatz des Werthes seines vollen gesetzlichen Erbtheils zu gewähren. Zunächst sei es immerhin eine gewisse Anomalie, wenn man sich entschlöße, ein Pflichttheilsrecht in Höhe des vollen gesetzlichen Erbtheils zu normiren. In vielen Fällen werde eine solche Regelung ihrem praktischen Ergebnisse nach dem muthmaßlichen Willen des Erblassers widersprechen. Habe z. B. der Erblasser seinen Sohn und daneben einen Dritten zu zwei Zehnthellen zu Erben eingesetzt, so würde nach der Regelung des Antrags 4 ein nach dem Erbfall sich meldender pflichttheilsberechtigter weiterer Sohn, der zur Zeit der Errichtung der letztwilligen Verfügung verschollen und nach der Meinung des Erblassers nicht mehr am Leben war, die Hälfte des Nachlasses erhalten, während von den eingesetzten Erben der Sohn vier Zehnthelle und der extraneus ein Zehnthel des Nachlasses erhalten würden. Die Annahme, daß der Erblasser wenn er gewußt hätte, sein verschollener Sohn sei noch am Leben, diesem mehr zugewendet haben würde als dessen Bruder, müsse als willkürlich angesehen werden. Bei Zugrundelegung des Antrags 4 komme man auch namentlich dann, wenn nur ein eingesetzter Erbe vorhanden sei, leicht zu einem mißlichen Ergebnisse. Denn wenn der

übergangene Notherbe mit seinem auf den vollen Erbtheil gerichteten Pflichttheilsanspruch den eingesezten Erben in der Weise verdränge, daß diesem von der Erbschaft nichts oder nichts Wesentliches übrig bleibe, so könne der letztere, sofern zur Zeit der Geltendmachung des erweiterten Pflichttheilsanspruchs die Ausschlagungsfrist bereits abgelaufen sei, in die Lage kommen, Erbe sein und bleiben zu müssen, ohne den entsprechenden materiellen Vortheil der Erbschaft zu genießen. Der Einwand, die Regelung des Entw. überschiesse das Ziel, sei nicht zutreffend. Der §. 1782 stelle nur eine Auslegungsregel auf. In den Fällen, in welchen die Regel dem muthmaßlichen Willen des Erblassers widerspreche, greife sie nicht Platz.

Der Antrag 3 betone ausschließlich den Willen des Erblassers, indem er davon ausgehe, daß dasjenige, was der Erblasser als seinen Willen erklärt habe, mit Rücksicht auf die veränderte, dem Erblasser bei der Errichtung der letztwilligen Verfügung unbekannte Sachlage nicht als sein Wille anzusehen sei. Wenn dieser Ausgangspunkt richtig wäre, so hätte die Komm. auch in den Fällen des §. 1781 die Nichtigkeit der letztwilligen Verfügung annehmen müssen. In den Fällen des §. 1782 von der im §. 1781 getroffenen Regelung abzuweichen, sei um so bedenklicher, als für den Fall, daß man mit dem Antragsteller zu 3 das Erforderniß der Anfechtung seitens des übergangenen Pflichttheilsberechtigten fallen lasse, jeder beliebige Dritte sich auf die Unwirksamkeit der letztwilligen Verfügung berufen könne.

§. 1783.
Anfechtung
von Zu-
wendungen
unter
Ehegatten
und
Verlobten.

III. Zu §. 1783 lagen die Anträge vor:

1. a) den Schluß des Abs. 1 dahin zu ändern:

oder wenn sie vor dem Tode des Erblassers aufgelöst worden ist. Der Auflösung der Ehe durch Scheidung steht es gleich, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes Scheidung wegen Verschuldens des anderen Theiles zu verlangen berechtigt war und die Scheidungsklage erhoben hatte.

b) den Abs. 3 zu fassen:

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn anzunehmen ist, daß der Erblasser die Verfügung auch für einen solchen Fall getroffen haben würde.

2. den §. 1783 in folgender Fassung als §. 1774b einzustellen:

Eine letztwillige Verfügung, durch welche ein Ehegatte den anderen Ehegatten bedacht hat, ist in Ermangelung einer anderen Bestimmung unwirksam, wenn die Ehe nichtig, wenn sie anfechtbar und angefochten oder wenn sie vor dem Tode eines der Ehegatten aufgelöst worden ist. Der Auflösung steht es gleich, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes wegen Verschuldens des anderen Ehegatten auf Scheidung zu klagen berechtigt war und die Klage erhoben hatte.

Eine letztwillige Verfügung, durch welche ein Verlobter den anderen Verlobten bedacht hat, ist in Ermangelung einer anderen Bestimmung unwirksam, wenn das Verlobniß vor dem Tode des Erblassers aufgelöst worden ist.

Die Mehrheit nahm den Antrag 2 an. Man war indessen darüber einverstanden, daß die Worte „in Ermangelung einer anderweiten Bestimmung“ nicht so zu verstehen seien, daß eine ausdrückliche Bestimmung gefordert werde, daß es vielmehr nur darauf ankomme, ob anzunehmen sei, daß der Erblasser die Verfügung auch für den eingetretenen Fall habe treffen wollen. Die Red. Komm. werde diese Absicht bei der Fassung zu berücksichtigen haben.

Erwogen wurde:

Nach §. 1783 könne eine letztwillige Verfügung, durch welche ein Ehegatte den anderen Ehegatten bedacht habe, angefochten werden, wenn die Ehe nichtig, wenn sie anfechtbar und angefochten oder wenn sie vor dem Tode eines der Ehegatten aufgelöst ist. Das Gleiche solle von einer letztwilligen Verfügung gelten, durch welche ein Verlobter den anderen Verlobten bedacht hat, wenn das Verlöbniß vor dem Tode des Erblassers aufgelöst ist. In den erwähnten Fällen sei es indessen nicht richtig, eine besondere Anfechtungserklärung zu verlangen. Setze man den Inhalt der letztwilligen Verfügung nicht nach dem Wortlaute, sondern nach ihrem wahren Sinne aus, so gelange man dahin, daß die scheinbar nach dem Wortlaute der letztwilligen Verfügung bedachten Personen in Wahrheit nicht bedacht seien. Denn wenn Jemand seinen Ehegatten letztwillig bedenke, so wolle er ihn in seiner Eigenschaft als Ehegatten bedenken; der nach dem Wortlaute der letztwilligen Verfügung Bedachte sei mithin als nicht bedacht anzusehen, wenn er zur Zeit des Erbfalles diese Eigenschaft verloren habe, weil die Ehe nichtig, angefochten oder aufgelöst sei. Der Auflösung müsse es gleich stehen, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes wegen Verschuldung des anderen Ehegatten auf Scheidung zu klagen berechtigt und die Klage erhoben war.

IV. Zu §. 1784 lagen die Anträge vor:

1. die Vorschrift zu fassen:

§. 1784.
Anfechtungs-
berechtigter.

Zur Anfechtung ist derjenige berechtigt, welchem die Aufhebung der letztwilligen Verfügung unmittelbar zu Statten kommen würde.

Ist eine letztwillige Verfügung wegen Irrthums anfechtbar und bezieht sich der Irrthum auf eine Person, welcher die Aufhebung der Verfügung unmittelbar zu Statten kommen würde, so ist nur diese Person anfechtungsberechtigt.

eventuell den Abs. 2 zu fassen:

Ist eine letztwillige Verfügung wegen Irrthums anfechtbar und bezieht sich der Irrthum nur auf einen von denjenigen, welche nach Abs. 1 anfechtungsberechtigt sein würden, so sind die Anderen nicht anfechtungsberechtigt.

Ist eine letztwillige Verfügung wegen Uebergehung eines Pflichttheilsberechtigten anfechtbar, so steht nur diesem das Anfechtungsrecht zu.

2. an Stelle des Abs. 2 zu beschließen:

Ist eine letztwillige Verfügung wegen Betrugs oder wegen Irrthums anfechtbar und bezieht sich der Betrug oder der Irrthum auf eine bestimmte Person, so ist nur diese anfechtungsberechtigt.

3. dem primären Antrag 1 als Abs. 3 hinzuzufügen:

In den Fällen des §. 1782 steht das Anfechtungsrecht nur dem übergangenen Pflichttheilsberechtigten zu.

4. folgende Fassung zu beschließen:

Zur Anfechtung ist derjenige berechtigt, welchem, sei es auch nur bei dem Wegfall Anderer, die Unwirksamkeit der letztwilligen Verfügung zu Statten kommt.

Beruhet das Anfechtungsrecht auf der Berufung des Berechtigten zu der Erbschaft oder zu einem Vermächtnisse, so ist die Anfechtung nur wirksam, wenn der Berechtigte Erbe oder Vermächtnißnehmer wird.

Die Verfügung unterliegt der Anfechtung nicht, soweit anzunehmen ist, daß der Erblasser sie in den Fällen des §. 1779 bei Kenntniß der Sachlage, im Falle des §. 1780 ohne Bestimmung durch die Drohung gegenüber demjenigen, welchem die Anfechtung zu Statten käme, würde haben gelten lassen.

Die Berathung beschränkte sich auf den §. 1784 Satz 1. Nach dem Entw. soll in den Fällen der §§. 1780 bis 1783 derjenige zur Anfechtung berechtigt sein, welcher, wenn die letztwillige Verfügung nicht errichtet worden wäre, als Erbe oder Vermächtnißnehmer berufen oder von einer Beschwerde befreit worden sein oder ein Recht erlangt haben würde. Der Antrag 1 stimmt in seinem Abs. 1 hiermit im Wesentlichen überein, wählt jedoch eine kürzere Fassung. Es soll zur Anfechtung derjenige berechtigt sein, welchem die Anfechtung der letztwilligen Verfügung unmittelbar zu Statten kommen würde. Die Fassung des Antrags 1 soll gleichzeitig Fälle decken, die nach der Fassung des Entw. nicht unter den §. 1784 fallen würden, namentlich die Fälle, wenn Anordnungen einer vormundschaftlichen Verwaltung getroffen sind, die nicht als Beschwerden aufgefaßt werden können.

Der Antrag 4 weicht vom Entw. ab. Es soll nach dem Antrage 4 zur Anfechtung berechtigt sein Jeder, dem, sei es auch nur bei dem Wegfall Anderer, die Unwirksamkeit der letztwilligen Verfügung zu Statten kommt. Zur Begründung des Antrags führte der Antragsteller aus:

Nach gem. Rechte trete die Delation nicht an alle nach einander Berufenen auf einmal ein, sondern immer nur an den zunächst Berufenen. Nach dem Entw. seien alle Erben, die überhaupt berufen seien, mit dem Erballe sofort berufen. Auch wenn der Erblasser ein Testament errichtet habe, seien die gesetzlichen Erben sofort für den Fall berufen, daß es zur testamentarischen Erbfolge aus irgendeinem Grunde nicht komme. Es sei nun zu berücksichtigen, daß die Anfechtungsfrist zum Nachtheile des ex post Berufenen von dem Augenblick an laufe, in welchem er von dem Anfechtungsgrunde Kenntniß erlange. Gewähre man dem ex post berufenen Erben erst dann ein Anfechtungsrecht, wenn feststehe, daß der vor ihm Berufene nicht zur Erbschaft gelange, so könne sein Anfechtungsrecht inzwischen leicht durch Zeitablauf verloren sein. Das Anfechtungsrecht sei aber gerade deswegen gegeben, damit Jeder sich wehren könne, dem die letztwillige Verfügung zum Nachtheile gereicht.

Die Mehrheit lehnte den Antrag 4 ab und nahm den Abs. 1 des Antrags 1 an.

Erwogen wurde:

Der Grundsatz, daß Jeder anfechtungsberechtigt sei, dem die Unwirksamkeit der letztwilligen Verfügung, wenn auch nur mittelbar für den Fall des Wegfalls Anderer, zu Statten komme, gehe entschieden zu weit. Man müßte sonst konsequenter Weise dahin gelangen, selbst den Fiskus für anfechtungsberechtigt zu erklären. Es bestehe kein Bedürfnis, solchen Personen, welche aus den Wirkungen der Anfechtung nur einen zufälligen Vorteil ziehen, ein selbständiges Anfechtungsrecht zu gewähren, falls der eigentlich Verletzte sich passiv verhalte und sein Anfechtungsrecht verliere. Das Anfechtungsrecht bezwecke nur, diejenigen Personen zu schützen, welche bei unbeeinflusster Willensentscheidung des Erklärenden nicht benachtheiligt worden wären.

338. (§. 6687 bis 6706.)

I. Auf den §. 1784 Satz 2 beziehen sich der Abs. 2 des Antrags 1, die Anträge 2, 3 und die Abs. 1, 3 des Antrags 4 auf §. 59, 60.

Beschränkung
der
Anfechtung.

Der primäre Antrag 1 ist nur redaktionell; ebenso der eventuelle Antrag 1 (abgesehen von dem sich mit dem Antrage 3 deckenden Abs. 2). Auch der Antrag 2 bezweckt keine sachliche Abweichung vom Entw. Soweit der Antrag 2 von Anfechtung wegen „Betrugs“ spricht, wurde er mit Rücksicht auf den zu §. 1780 gefaßten Beschluß fallen gelassen. Im Uebrigen wurde die Fassung des Antrags 2 beanstandet, weil aus ihr nicht hervorgehe, daß die Person, auf welche sich der Irrthum bezieht, nach Abs. 1 des §. 1784 (Satz 1 des Entw.) anfechtungsberechtigt sein müsse. Der vom Antrage 3 vorgeschlagene Zusatz ist durch die zu §. 1782 beschlossene Abänderung des Entw. veranlaßt. Der Antrag 4 weicht vom Entw. auch sachlich ab. Der Antragsteller zu 4 führte zur Begründung seines Antrags aus:

Der §. 1784 gehe bei der Bestimmung des Anfechtungsberechtigten davon aus, daß die Wirkung der Anfechtung — vom §. 1787 abgesehen — stets die völlige Vernichtung der angefochtenen Verfügung sei. Diese stets im ganzen Umfang eintreten zu lassen, bestehe jedoch kein genügender Grund, vielmehr sei eine doppelte Schranke zu ziehen. Das Anfechtungsrecht müsse nämlich für den ausgeschlossen sein, von welchem feststehe, daß ihm der Erblasser den eingesetzten Erben stets vorgezogen hätte; andererseits dürfe die Wirkung der von einem Anderen durchgeführten Anfechtung dem nicht zu Gute kommen, von welchem sicher sei, daß der Erblasser, auch wenn er die wahre Sachlage gekannt hätte oder durch Drohung nicht bestimmt worden wäre, lieber den eingesetzten Erben als ihn habe bedenken wollen. Von Belang sei dies namentlich in den Fällen, in welchen mehrere in gleicher Linie stehende Intestaterben oder mehrere in einem früheren Testamente bedachte Personen vorhanden seien und der Erblasser eine dieser Personen bei der Errichtung der anfechtbaren Verfügung unter allen Umständen habe ausschließen wollen. Was von der Erbeinsetzung gelte, treffe entsprechend auch bei der Vermächtnisanordnung zu, wenn z. B. der Erblasser bei der Auserlegung eines Vermächtnisses zu Lasten Mehrerer einen davon auch ohne